

Hinweisblatt der AXXUM

Geltungsbereich

Die nachstehenden Hinweise gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen des jeweils beauftragten Unternehmens der Axxum Gruppe und sind außerdem Grundlage für unsere Angebote.

Voraussetzungen:

- Maß u. Beschaffenheit der Ware werden durch Aufmaß in der hier vorausgesetzten Weise bestätigt, so dass technisch sicher verpackt werden kann. Sollten aus Stabilitätsgründen Stahlverstärkungen oder andere zusätzliche Einbauten erforderlich sein, werden diese gesondert berechnet.
- Die Prüfung der Freistellungen und/oder die Bereitstellung des Containers am Terminal obliegt dem Auftraggeber und ist kein Bestandteil der gebuchten Dienstleistung.
- Zur Vermeidung anfallender Gebühren muss uns bei Auftragserteilung der kostenfreie Verfügungszeitraum zwischen Containerleer- und Containerlastlauf benannt worden sein. Sofern nicht durch den Auftraggeber explizit benannt, lehnen wir jegliche anfallende Gebühren wie z. B. Demurrage-, Detention-, Storagekosten, usw. ab.
- Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller in seinem Auftrag genannten Angaben.
- Eine Anlieferreferenz/ Auftragsnummer muss in den Anlieferpapieren ersichtlich sein.
- Erfolgt die Bereitstellung der Waren/ Güter in verschlossener vorverpackten Transportbehältnissen, ist eine Haftung für Qualität, Quantität und Vollzähligkeit in jeglicher Form ausgeschlossen. Sollte eine Konservierung Ihrerseits gewünscht werden, ist diese explizit zu beauftragen.
- Sollten eine oder mehrere Lieferungen Stoffe oder Güter enthalten, die gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften als Gefahrstoffe oder verbotene Güter eingestuft sind, ist uns dies mindestens drei Werktage vor der Anlieferung schriftlich mitzuteilen. Wir behalten uns das Recht vor, die Annahme solcher Lieferungen aufgrund ihrer Klassifizierung abzulehnen.
- Containerstauplanung sowie Ladungssicherung sind ausgelegt auf die auftretenden Kräfte im Seeverkehr. Bahnverkehre erfordern eine erhöhte Ladungssicherung und einen gesonderten Auftrag. Eine Haftung übernehmen wir nur bei Verladung auf Ganzzüge.

Generelles:

Trotz Nennung in unseren AGB weisen wir Sie hiermit nochmals auf folgendes hin:

Werkseitiger Korrosionsschutz:

Werkseitiger Korrosionsschutz und mangelfreie Anlieferung bei uns wird vorausgesetzt.

Für Korrosionsschäden an durch uns verpackten gebrauchten Maschinen können wir generell nicht haften.

Entsorgung von Verpackungsmaterial:

Die Entsorgung von Verpackungsmaterial, das der vom Kunden bereitgestellten Ware anhängt und nicht weiterverwendet werden kann, wird in Rechnung gestellt.

Bei Teilverschalungen, Bündelungen, Verschlägen oder Kantholzkonstruktionen:

Für Schäden durch mechanische Belastung oder Korrosion können wir nicht haften.

Schwerpunktangaben:

Sofern zur Verpackung erforderlich, ist uns auf Verlangen durch den Auftraggeber oder Hersteller der Schwerpunkt der Ware mitzuteilen.

Bei mitgenommener Verpackung:

In diesem Fall ist nur ein eingeschränkter Korrosionsschutz möglich, so dass eine Haftung diesbezüglich nicht übernommen werden kann. Aufgrund unserer Erfahrung empfehlen wir Ihnen nachfolgendes Handling für Ware in mitgenommener Verpackung:

- keine Überstaubarkeit
- kein Stauen an Deck
- Handling nur mit Kran
- Ladungssicherung nur direkt am Packgut

Das Packstück wird durch uns in üblicher Weise eindeutig als mitgenommene Verpackung gekennzeichnet.

Bei Werksverpackung:

Soweit ein Verpackungsauftrag außerhalb des Betriebes des Auftragnehmers durchzuführen ist, hat der Auftraggeber für eine unentgeltliche Entladung der Holzpackmittel und Packhilfsmittel zu sorgen und ausreichenden Platz, Energie und erforderliche Hebezeuge auf Anforderung des Auftragnehmers gegebenenfalls einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals - sowie erforderliche Anschlag- und Hebe-mittel für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages unentgeltlich bereitzu-stellen. Die angebotenen Preise basieren auf der Annahme, dass die zu verpackende Ware so zur Verfü-gung gestellt wird, dass unser Personal ohne Wartezeiten verpacken kann. Dabei setzen wir voraus, dass nötigenfalls auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten durchgehend gearbeitet werden kann. Auch Arbeiten an Samstagen sollten unter Umständen möglich sein. Wartezeiten, die nicht durch uns zu vertreten sind, berechnen wir als Sonderleistung. Muss die Ware bedingt durch ihre Art und Beschaffenheit im Freien verpackt werden, können wir keine Gewährleistung für die Konservierung übernehmen. Erfolgen Contai-nerstau oder LKW – Beladung nicht durch uns oder durch von uns beauftragte Erfüllungsgehilfen, sondern durch den Kunden oder Dritte, so trägt der Kunde das Risiko etwaiger Beschädigungen oder Beeinträchti-gungen der Verpackung im Zuge des Containerstaus bzw. der Beladung. Die Arbeitszeit und der Ort der Verpackung werden vor Auftragsbeginn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich festgelegt

Bei Verpackung am Verschiffungsterminal:

Die vom Verschiffungsterminal erhobenen Nebenkosten werden separat auf Nachweis zzgl. einer Ausla-genprovision berechnet. Weitere Kranhandlings sowie etwaig zusätzlich terminalseitig erforderliche Lei-stungen (z. B. Trailermieten, Kosten für besondere Hebezeuge, Lagergelder, usw.), berechnen wir auf Nach-weis zzgl. Auslagenprovision. Bei Verpackung am Verschiffungsterminal ist das jeweilige Verschiffungs-terminal für die Entladung der anliefernden Fahrzeuge, die Warenannahme sowie die Beladung der Aus-gangsfahrzeuge verantwortlich. Bitte beachten Sie, dass die Anlieferung der dort zu verpackenden Ware durch Sie am Verschiffungsterminal einer Anmeldung bedarf. Bitte vermerken Sie, dass uns die Ware zur Verpackung zur Verfügung gestellt werden muss.

Bei RoRo – Verschiffungen:

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Vorschriften der Reedereien in aller Regel eine Sicherung der Kolli an Bord durch Anschläge direkt an der Ware vorschreiben. Daher ist in diesem Fall nur ein eingeschränkter Korrosionsschutz möglich, so dass eine Haftung diesbezüglich nicht übernommen werden kann. Sollten seitens der Reederei zusätzliche Maßnahmen zur Ladungssicherung am Boden erforderlich sein, werden diese gesondert berechnet.

Bei Schlittenverpackung:

Die Verpackung auf Containerschlitten ist nur bei einem Haus-zu-Haus Containertransport zu empfehlen. Für Schäden, die nach dem Siegelbruch des Containers entstehen haften wir nicht. Wird der Container nicht erst im Werk des Empfängers ausgestaut oder lagert die Ware noch längere Zeit am Empfangsort, besteht Beschädigungsgefahr. Wir weisen darauf hin, dass bei in Special Equipment gestauten Schlitten-verpackungen kein Schutz gegen mechanische Fremdeinwirkung besteht. In diesem Fall kann keine Ge-währ für die Konservierung übernommen werden. Bei LCL Versand (Beiladung) geht die Gefahr mit der Übernahme auf unserem Gelände auf den Kunden über. Hierfür empfehlen wir eine Kistenverpackung zum Schutz vor mechanischer Fremdeinwirkung.